



Ostwindfreunde e.V.
Franz-Peter Linxen
Pestalozzistraße 5
50171 Kerpen

Gmund, 12.03.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kaiskorb", 50181 Bedburg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Ostwindfreunde e.V. vom 12.01.2012 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 1, Flurstücksnr. 56 und 89 (Starts und Landungen), Gut Kaiskorb, Gemarkung Pütz 4616.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das

Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Feldweg, der die Schleppstrecke kreuzt, ist während des Schleppbetriebs mit geeigneten Mitteln abzusichern.
2. Die Winde ist vom Ende der Schleppstrecke mit mind. 50 m Abstand aufzustellen.
3. Die Landeanflüge = Queranflüge müssen innerhalb der Schleppstrecke mit mind. 50 m Abstand zu den jeweiligen Enden der Schleppstrecke bzw. Straßen erfolgen.
4. Die Baumreihe am Nordostende darf keinesfalls angefliegen, überfliegen oder zum Soaren genutzt werden.
5. Für den Schleppbetrieb dürfen nur Kunststoffseile verwendet werden.
6. Bei Schleppbetrieb mit südwestlichem Wind darf die Windgeschwindigkeit am Boden 20 km/h nicht überschreiten, der Höhenwind in 600 m darf 25 km/h nicht überschreiten und keine große Böigkeit aufweisen (um Sollbruchstellen- und Seilrisse zu vermeiden).
7. Bei stärkerem Wind aus östlichen Richtungen, insbesondere bei reinem Ostwind, ist auf Wirbelschleppen aus dem angrenzenden Windpark zu achten.
8. Bei einem evtl. Seilriss sollte der Pilot darauf achten, dass das Seil unbedingt innerhalb der Geländegrenzen bleibt – evtl. ist ein Abwurf daher erst an geeigneter Stelle durchzuführen.
9. Auf dem Gelände dürfen keine Gebäude (z.B. Geräteschuppen) oder „fliegende Bauten“ (z.B. Bauwagen) aufgestellt werden. Die Winde ist auf

Gut Kaskorb unterzustellen und darf nicht dauerhaft auf dem Gelände bleiben.

10. Die Auflagen der Stadtverwaltung Bedburg sind einzuhalten (Schreiben vom 30.08.2011, im Anhang dieser Erlaubnis)

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.01.2012 wurde durch den Verein Ostwindfreunde e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Erft-Kreis wurde bereits im Vorfeld durch den Antragsteller am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 30.12.2011 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 23.09.2011 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 23.01.2012 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 21.02.2012 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb